

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0117/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Magazin berichtet am 30.01.2024 online unter der Überschrift „Werteunion Mitglied werden: Was bedeutet das?“ über die Ziele und Positionen der neuen Partei. Unter anderem heißt es, seit dem 28.01.2023 sei Hans-Georg Maaßen Vorsitzender der Werteunion e.V. Er habe in der Zeit von August 2012 bis November 2018 dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Präsident vorgestanden. Im November 2018 sei er in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Grund dafür sei sein uneindeutiges Verhalten zu Ausschreitungen in Chemnitz im Jahr 2018 gewesen. Organisierte Rechte und Neonazis hatten Migranten bzw. Migrantinnen und ein jüdisches Restaurant angegriffen, ein Mann starb. Das Video dieser Menschenjagd sei wenige Stunden nach den Angriffen veröffentlicht worden.

II. Die Beschwerdeführenden kritisieren unter anderem, es werde geschrieben:

*„Organisierte Rechte und Neonazis hatten Migranten bzw. Migrantinnen und ein jüdisches Restaurant angegriffen, ein Mann starb. Das Video dieser Menschenjagd wurde wenige Stunden nach den Angriffen veröffentlicht. [...]“*

Es werde so die wahrheitswidrige Behauptung konstruiert, dass aufgrund der Angriffe von Neonazis ein Migrant zu Tode gekommen sei und dass dieser Vorgang auf einem Video, das eine Menschenjagd zeigt, festgehalten sei.

III. Die Beschwerden wurden nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, namens der Redaktion weise er den Vorwurf zurück, es seien Fakten „gefälscht“ oder versucht worden, um einen falschen Zusammenhang zu „konstruieren“. Der Beitrag befasse sich mit den Gründen für die Versetzung von Hans-Georg Maaßen in den vorzeitigen Ruhestand. Dies werde mit seinem „uneindeutigen Verhalten zu Ausschreitungen in Chemnitz im Jahr 2018“ erklärt. Daran sei nichts auszusetzen.

Am 02.02.2024 sei man durch den Hinweis eines Lesers darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der anschließenden kurzen Rekapitulation der Geschehnisse in Chemnitz ein Satz missverständlich formuliert sei und so verstanden werden könne, dass der erwähnte Tod eines Mannes Folge der Ausschreitungen war, obwohl es sich in Wahrheit um den Auslöser gehandelt habe.

Die Redaktion habe daraufhin sofort gehandelt und die Darstellung noch am 02.02.2024 neu gefasst. Dies müsse unmittelbar nach Anfertigung der Screenshots durch die Beschwerdeführer passiert sein. Die entscheidende Passage habe ab dem 02.02.2024 gelautet:

*Grund dafür war sein uneindeutiges Verhalten zu Ausschreitungen in Chemnitz im Jahr 2018. Gewalttätigen Ausschreitungen entstanden am 26. und 27. August sowie am 1. September 2018 nach einer Auseinandersetzung am Rande des Chemnitzer Stadtfestes, bei der durch Messerstiche ein Mann tödlich und zwei weitere schwer verletzt wurden.*

Zwischenzeitlich sei die Passage nochmals überarbeitet worden. Unterhalb des Textes werde in einer redaktionellen Anmerkung auf die Bearbeitung hingewiesen. Aufgrund der umgehenden Reaktion auf den Leserhinweis, die unabhängig von dem Presseratsverfahren erfolgt sei, erachte man die Beschwerden als hinfällig. Einer Maßnahme des Presserats bedürfe es hier nicht mehr.

Selbstverständlich lege ihre Redaktion höchsten Wert auf die korrekte Darstellung zeitgeschichtlicher Geschehnisse und ergreife intern alle angemessenen Maßnahmen, um Fehler zu vermeiden und erforderlichenfalls zu korrigieren.

Die streitgegenständliche Passage lautet nun (Stand 04.05.2024):

*„Hintergrund waren insbesondere seine Äußerungen zu einem anonym verbreiteten Video von Ausschreitungen in Chemnitz im Jahr 2018, wo nach einem Tötungsdelikt zahlreiche Demonstrationen stattfanden und kontrovers diskutiert wurde, ob das Video eine rassistisch motivierte „Hetzjagd“ dokumentierte.“*

Unter dem Artikel heißt es:

*„Anmerkung der Redaktion: Die Darstellung der Gründe für die Versetzung von Hans-Georg Maaßen in den vorzeitigen Ruhestand und der Geschehnisse in Chemnitz wurde nachträglich neu gefasst.“*

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die Redaktion hat eingeräumt, die Darstellung der Geschehnisse in Chemnitz sei bezüglich eines Satzes missverständlich formuliert. Sie könne so verstanden werden, dass der erwähnte Tod eines Mannes Folge der Ausschreitungen gewesen sei, obwohl es sich in Wahrheit um den Auslöser gehandelt habe. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in der ursprünglichen, später abgeänderten Darstellung eine offenbar unbeabsichtigte unzutreffende und damit gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßende Schilderung der Ereignisse und der Kausalverläufe.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Auswahl der Maßnahme, dass die Redaktion unmittelbar nach einem Leserhinweis die Passage überarbeitet und die Überarbeitung transparent gemacht hat.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.  
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>